PKF Fasselt

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

Wuppertal

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal
Wuppertal

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
Schifferstraße 210 - 47059 Duisburg
Tel. +49 203 30001-0

Rechtsform: PartG mbB - Sitz: Berlin
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg
PR Nr. 645 B - Registriert beim PCAOB

PKF Fasselt

Inhalt

1. Prüfungsauftrag 1

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2

3. Grundsätzliche Feststellungen 6

 3.1. Wirtschaftliche Grundlagen 6

 3.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 6

4. Prüfungsdurchführung 8

 4.1. Gegenstand der Prüfung 8

 4.2. Art und Umfang der Prüfung 9

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 10

 5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 10

 5.2. Jahresabschluss 10

 5.3. Lagebericht 10

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

7. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags 11

8. Schlussbemerkung 12

Anlagen

	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2025	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	2	1
Anhang zum Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal, für das Wirtschaftsjahr 2025	3	1 - 16
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. - 31.12.2025	4	1 - 9
Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2025 (**Anlage 1**) sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 (**Anlage 2**)	5	1 - 10
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	6	1 - 15
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.		
sowie		
Besondere Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024		

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung des

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal, Wuppertal,
(im Folgenden auch Eigenbetrieb oder WAW genannt)

hat uns als den in der Sitzung des Betriebsausschusses vom 9. Dezember 2025 gewählten Abschlussprüfer am 15. Januar 2026 beauftragt, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 (Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 gemäß § 103 Gemeindeordnung für das Land Nord-Rhein-Westfalen (GO NRW) und in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Der Betrieb hat den Jahresabschluss nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), in der Fassung vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2024, und nach den Vorschriften des HGB aufgestellt. Der Betrieb ist nach den landesgesetzlichen Vorschriften (GO NRW und EigVO NRW) nicht verpflichtet, einen Lagebericht aufzustellen. Die Pflicht zur Aufstellung und der Inhalt des Lageberichts ergeben sich aus § 15 der Betriebssatzung.

Der vorliegende Bericht ist an den geprüften Eigenbetrieb gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf, sowie ergänzend unsere Besonderen Auftragsbedingungen PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. Januar 2024 vereinbart.

Die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021) - Stand 12.03.2025 -) erstellt worden.

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal, Wuppertal, für den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 sowie den in **Anlage 4** wiedergegebenen Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Regelungen der Betriebssatzung und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung NRW und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Regelungen der Betriebssatzung und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Betriebssatzung und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Betriebssatzung und den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 i. V. m. § 102 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte

Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Wasserversorgung der Wuppertalerinnen und Wuppertaler ist eine Aufgabe der sogenannten Daseinsvorsorge, die die Kommune sicherstellen muss. Ebenso sind die Gemeinden in ihrem Gebiet zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet.

Die Stadt Wuppertal hat im Jahr 2013 die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zusammengefasst und hierzu den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal gegründet.

3.2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung beurteilt die Lage des Betriebs in zusammengefasster Form wie folgt:

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.993 TEUR setzt sich aus den Sparten Abwasser (8.567 TEUR), Trinkwasser (-74 TEUR) und Wuppermauern (-500 TEUR) zusammen.

Im Berichtsjahr betrugen die Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser 127.052 TEUR (Vorjahr 119.714 TEUR) sowie in der Sparte Wasser 58.412 TEUR (Vorjahr 58.152 TEUR).

Die Aufwendungen für bezogene Waren enthalten den Wasserbezug von der WSW AG (32.795 TEUR). In den bezogenen Leistungen von 125.925 TEUR sind im Wesentlichen das Entgelt der WSW AG für die Stadtentwässerung gemäß Entsorgungsvertrag und Entgelte für die Betriebsführung und Pacht des Wasserverteilungsnetzes enthalten. Außerdem beinhaltet der Posten die Beiträge zu den Wasserverbänden (29.542 TEUR).

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde der WAW in das Cash-Pooling der Stadt Wuppertal aufgenommen. Zum 31. Dezember 2025 besteht im Sonderhaushalt saldiert eine Verbindlichkeit in Höhe von 12.326 TEUR.

Zum 31. Dezember 2025 beträgt die Eigenkapitalquote unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse und der Empfangenen Ertragszuschüsse 30,5 % (Vorjahr 29,4 %). Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal betreffen im Wesentlichen langfristige Darlehen sowie Cashpooling Verbindlichkeiten.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 ergibt sich gemäß Wirtschaftsplan ein Überschuss in Höhe von 13.032 TEUR.

Für die Sparte Trinkwasser werden im Wirtschaftsjahr 2026 Erlöse in Höhe von 59.544 TEUR und in der Sparte Abwasser Erlöse in Höhe von 128.012 TEUR geplant.

Ziel des WAW ist es, auch künftig eine Kontinuität bei den Gebührensätzen zu erreichen. Steigenden Kosten in vielen Bereichen (Personalkostensteigerungen durch Tarifverhandlungen; Baupreissteigerungen; Beitragserhöhungen der Wasserverbände) sowie angekündigten gesetzlichen Vorgaben (Kommunalabwasserrichtlinie etc.) muss jedoch in den künftigen Jahren Rechnung getragen werden. Beim WAW wird für die Sparte Wasser ein neutrales Ergebnis (Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht) und in der Sparte Abwasser eine Kostendeckung im Sinne des § 6 KAG angestrebt.

Der Einschätzung der Betriebsleitung zur zukünftigen Entwicklung des Betriebs mit seinen wesentlichen Chancen und Risiken liegen die folgenden Annahmen zugrunde:

Abwasser- und Wassergebühren können durch Verwaltungsgerichte überprüft werden. Sollte sich bei einer gerichtlichen Überprüfung der Abwassergebühren oder Wassergebühren rechtskräftig herausstellen, dass diese dem geltenden Recht widersprechen, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Der Versatz zwischen den Prognosemengen und Ist-Mengen birgt bei erheblichen Verbrauchsänderungen (z. B. durch die Energiekrise oder kältere, nasse Sommer) das Risiko von Fehleinschätzungen der Mengen und Abweichung bei den Gebühreneinnahmen, die sich in beide Richtungen auswirken können. Mindermengen verursachen jedoch in der Regel im Bereich des Schmutzwassers korrespondierende Gebührenunterdeckungen, die in den nachfolgenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden können und dann ihrerseits wieder zu einem erhöhten Ergebnis führen. Folglich kann ein Ausgleich über mehrere Jahre hinweg gewährleistet werden.

Im Bereich des Trinkwassers besteht für den WAW ein geringes finanzielles Risiko, da Gebühreneinnahmeausfälle durch einen Rückzahlungsanspruch gegen die WSW AG auf Kostenseite kompensiert werden.

Der WAW hat durch ein Risikomanagementsystem Maßnahmen ergriffen, um bestehende Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Steuerung ergreifen zu können. Über die aktuellen finanziellen Entwicklungen und die Prognose zum Jahresende berichtet der WAW dem Betriebsausschuss quartalsweise. Wesentliche Abweichungen der Planzahlen werden so frühzeitig festgestellt.

Die Betriebsleitung sieht keine Gefährdung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Betriebs. Auf die Ausführungen im Lagebericht (**Anlage 4**) wird verwiesen.

Auf der Grundlage der von uns geprüften Unterlagen sowie der von uns im Rahmen der Abschlussprüfung durchgeführten Analysen ergeben sich aus unserer Sicht keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Betriebsleitung zur Lage, zum Fortbestand und zu der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebs.

4. Prüfungsdurchführung

4.1. Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 317 HGB sind die Buchführung des Eigenbetriebs für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2025 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss ist nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften, den Vorschriften der EigVO NRW und den ergänzenden Regelungen in der Betriebssatzung aufgestellt worden.

Die Aufstellung des Lageberichts ist unter Beachtung des § 15 der Betriebssatzung erfolgt.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 316 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs zugesichert werden kann.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) berücksichtigt.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem unter Abschnitt 2. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Nachweis und Bewertung der Umsatzerlöse sowie der korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten,
- Nachweis und Bewertung der Zugänge des Anlagevermögens.

Von dem Kreditinstitut, mit dem der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal im Wirtschaftsjahr 2025 in Geschäftsverbindung gestanden hat, ist eine Bestätigung der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen sowie weitere Informationen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktion ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Hinsichtlich der Pensionsrückstellungen ist ein Gutachten des Versicherungsmathematikers Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf, eingeholt worden, dessen Berechnungsergebnisse nach kritischer Würdigung verwendet worden sind. Von der Sachkunde und der Unabhängigkeit des externen Sachverständigen haben wir uns überzeugt. Bezüglich des Mengen- und Wertgerüsts haben wir eigene Prüfungshandlungen vorgenommen.

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 sind ebenfalls von uns geprüft und unter dem 21. Oktober 2025 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2024 sind richtig auf das Wirtschaftsjahr 2025 vorgetragen worden.

Die gesetzlichen Vertreter und die uns benannten Mitarbeitenden haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung ist eingeholt worden.

5. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Die Buchführung hat während des gesamten Wirtschaftsjahres 2025 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsmäßig in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

5.2. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2025 sind in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Bestimmungen der Betriebssatzung beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB und § 24 EigVO NRW, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

5.3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal zum 31. Dezember 2025 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Bewertungsgrundlagen werden im Anhang (**Anlage 3**) erläutert.

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

7. Feststellungen zu Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Unser Prüfungsauftrag hat sich auch auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG erstreckt.

Die im Gesetz und in dem einschlägigen IDW Prüfungsstandard IDW PS 720 geforderten Angaben zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in **Anlage 6** zusammengestellt.

Nach unserem Ermessen sind die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen geführt worden.

Unsere Prüfung, die keine Gesamtbeurteilung über die Geschäftsführung darstellt, hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.

Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserem Ermessen keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 (Bilanzsumme 395.912.556,11 EUR; Jahresüberschuss 7.992.845,67 EUR) und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2025 des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F. (10.2021) - Stand 12.03.2025 -) erstattet.

Duisburg, den 28. September 2026

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

Qualifizierte Signatur
Lickfett
Wirtschaftsprüferin

Qualifizierte Signatur
Gräf
Wirtschaftsprüfer

PKF Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
Berlin
Zweigniederlassung Duisburg

Anlagen

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal
Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktivseite		EUR	Vorjahr EUR
A.	**Anlagevermögen**		
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**		
	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.316.188,50	2.388.473,49
II.	**Sachanlagen**		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.671.777,51	8.076.103,58
2.	Entwässerungsanlagen	346.693.752,04	346.861.394,70
3.	Technische Anlagen und Maschinen	72.233,21	28.582,84
4.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	735,81	789,98
5.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	8.901,20	21.941,65
		354.447.399,77	354.988.812,75
		356.763.588,27	**357.377.286,24**
B.	**Umlaufvermögen**		
I.	**Forderungen**		
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	11.043.722,90	11.559.894,52
2.	Forderungen gegen die Stadt Wuppertal	28.081.997,35	26.927.879,88
		39.125.720,25	38.487.774,40
II.	**Guthaben bei Kreditinstituten**	0,00	671,12
		39.125.720,25	**38.488.445,52**
C.	**Rechnungsabgrenzungsposten**	**23.247,59**	**22.035,98**
		395.912.556,11	**395.887.767,74**

Passivseite		EUR	Vorjahr EUR
A.	**Eigenkapital**		
I.	**Gezeichnetes Kapital**	15.000.000,00	15.000.000,00
II.	**Gewinnrücklagen**	28.481.029,23	28.481.029,23
III.	**Gewinnvortrag**	8.671.055,97	4.649.546,74
IV.	**Jahresüberschuss**	7.992.845,67	6.521.509,23
		60.144.930,87	**54.652.085,20**
B.	**Sonderposten für Investitionszuschüsse**	**7.311.290,37**	**7.502.725,79**
C.	**Empfangene Ertragszuschüsse**	**53.282.142,33**	**54.073.716,78**
D.	**Rückstellungen**		
1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	378.427,87	303.203,26
2.	Sonstige Rückstellungen	1.218.481,27	944.211,19
		1.596.909,14	**1.247.414,45**
E.	**Verbindlichkeiten**		
1.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.095.126,08	6.212.822,76
2.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	261.114.590,99	269.308.748,21
3.	Sonstige Verbindlichkeiten	4.367.566,33	2.890.254,55
		273.577.283,40	**278.411.825,52**
		395.912.556,11	**395.887.767,74**

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal
Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

		Vorjahr
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	185.464.614,98	177.866.380,68
2. Sonstige betriebliche Erträge	112.391,02	1.847.287,69
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	32.794.799,41	32.513.173,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	125.925.141,24	123.681.598,10
	158.719.940,65	156.194.771,13
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	602.301,89	568.654,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung 83 TEUR (Vorjahr: 72 TEUR)	188.569,46	163.371,61
	790.871,35	732.025,63
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	8.507.803,57	8.460.516,03
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.560.657,46	1.617.001,86
7. Zinsen und ähnliche Erträge	8.135,55	44.785,75
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.963.120,11	6.232.630,24
9. Ergebnis nach Steuern	8.042.748,41	6.521.509,23
10. Sonstige Steuern	49.902,74	0,00
11. Jahresüberschuss	**7.992.845,67**	**6.521.509,23**

A n h a n g

zum Jahresabschluss des Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal, für das Wirtschaftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), den Regelungen für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Regelungen der (Betriebs-)Satzung aufgestellt.

Bei der Aufstellung der Bilanz wurden die Gliederungsgrundsätze gemäß § 266 HGB beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Gemäß § 15 der Betriebssatzung stellt der Eigenbetrieb freiwillig einen Lagebericht auf.

II. Bilanzierung und Bewertung

1. Aktiva

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert. Die Abschreibung erfolgt unter Berücksichtigung betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern linear. Die Zugänge des Wirtschaftsjahres werden zeitanteilig abgeschrieben.

Bei den Entwässerungsanlagen wird eine Abschreibung von 1 % bis 10 % p. a. in Ansatz gebracht. Die Betriebsbauten werden mit Abschreibungssätzen zwischen 2 % und 10 % p. a. abgeschrieben. Die Abschreibung auf Maschinen und maschinelle Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung beläuft sich auf zwischen 3 % und 10 % p. a.

Geringwertige Wirtschaftsgüter im Anschaffungswert bis 800,00 € werden im Jahr des Zugangs komplett abgeschrieben.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Passiva

Die im Wesentlichen bis 1996 erhaltenen Investitionszuschüsse werden als „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ auf der Passivseite gezeigt und entsprechend der Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter (im Durchschnitt über ca. 60 Jahre) aufgelöst.
Unter den empfangenen Zuschüssen werden die vereinnahmten Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Diese werden über einen Zeitraum von 60 Jahren linear aufgelöst.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages passiviert.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse enthalten entsprechend dem bei der Bilanzierung zugrunde gelegten Gebührenmodell alle im Berichtsjahr zum Soll gestellten Bescheide sowie die periodengerecht auf das Berichtsjahr zugeordneten Umsatzerlöse aus Bescheiden anderer Wirtschaftsjahre. Für das Wasser und Schmutzwasser ergehen zunächst Vorausleistungsbescheide, die im Frühjahr des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres an die tatsächlichen Verbrauchsmengen angepasst werden. Die Abrechnung entspricht seit dem Jahr 2024 vollständig dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist auf Seite 15 des Anhangs gesondert dargestellt.

Das Anlagevermögen wird nahezu ausschließlich mit dem Programm „Anla“ verwaltet, welches bei der WSW Energie & Wasser AG betrieben wird. Zum Jahresende erfolgt für die Fortschreibung des Kanalvermögens eine Auswertung nach Anlagenklassen, die zum Kanalbereich Schmutz-, Misch- und Regenwasser zugeordnet sind. Die Daten werden einmal im Jahr in das WAW-Vermögen eingepflegt.

2. Forderungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten im Wesentlichen Gebührenforderungen (10.401 T€, Vj. 10.849 T€) sowie Forderungen aus Kanalanschlussgebühren, Sinkkästen und Erschließungsbeiträgen (385 T€, Vj.: 707 T€).

Die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Umsatzsteuer (25.490 T€, Vj.: 22.839 T€) sowie aus Cashpooling (2.371 T€, Vj.: 3.938 T€).

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 15.000 T€ und entspricht der in der Betriebssatzung festgesetzten Höhe.

Die Veränderung beim Eigenkapital zeigt folgende Übersicht:

	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Gewinnvortrag	Jahresüberschuss	**Summe**
Eigenkapital zum 01.01.2025	15.000.000,00	28.481.029,23	4.649.546,74	6.521.509,23	54.652.085,20
Gewinnausschüttung	0,00	0,00	0,00	-2.500.000,00	-2.500.000,00
Einstellung in den Gewinnvortrag	0,00	0,00	4.021.509,23	-4.021.509,23	0,00
Jahresüberschuss 2025	0,00	0,00	0,00	7.992.845,67	7.922.845,67
Eigenkapital zum 31.12.2025	**15.000.000,00**	**28.481.029,23**	**8.671.055,97**	**7.992.845,67**	**60.144.930,87**

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Die Ertragszuschüsse entwickelten sich wie folgt:

Stand in T€ 01.01.2025	Zuführung in T€	Auflösung in T€	Stand in T€ 31.12.2025
54.074	435	1.227	53.282

5. Rückstellungen

Die Entwicklung der Rückstellungen zeigt folgende Übersicht in T€:

	01.01.2025	**Verbrauch**	**Auflösung**	**Zuführung**	**31.12.2025**
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	303	0	0	75	378
Fehlende Eingangsrechnungen	861	425	65	752	1.123
Personalrückstellungen	42	42	0	53	53
sonstiges	41	41	0	43	43
Summe Rückstellungen	1.247	508	65	923	1.597

Die Berechnung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf. Als biometrische Berechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, verwendet. Die Bewertung erfolgte gem. § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 KomHVO nach dem Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %; der Anspruch auf Beihilfen ist mit einem Auf-

schlag berücksichtigt. Die Pensionsrückstellung deckt die in der Zeit der Beschäftigung beim WAW erworbenen Versorgungsansprüche.

6. Verbindlichkeiten

Es bestehen die nachfolgenden Restlaufzeiten (in T€):

	Bis zu einem Jahr	1-5 Jahre	Größer 5 Jahre	Gesamt
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.095 (Vj: 6.213)	0 (Vj: 0)	0 (Vj: 0)	8.095 (Vj: 6.213)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal	25.394 (Vj: 34.525)	90.359 (Vj: 89.410)	145.361 (Vj: 145.374)	261.115 (Vj: 269.309)
Sonstige Verbindlichkeiten	1.317 (Vj: 1.073)	3.051 (Vj: 1.817)	0 (Vj: 0)	4.368 (Vj: 2.890)
Gesamtsumme:	34.806 (Vj: 41.811)	93.410 (Vj: 91.227)	145.361 (Vj: 145.374)	273.577 (Vj: 278.412)

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen zu erstattende Gebührenüberdeckungen und sind der Fristigkeit ein bis fünf Jahren zugeordnet worden, soweit sie nicht im Folgejahr bei der Gebührenkalkulation verrechnet werden.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal enthalten im Wesentlichen Darlehensverbindlichkeiten und abgegrenzte Zinsen (243.731 T€, Vj.: 243.212 T€), und Verbindlichkeiten aus dem Cashpooling (14.697 T€, Vj.: 24.537 T€). Saldiert mit den Forderungen aus dem Cashpooling ergibt sich eine Verbindlichkeit in Höhe von 12.326 T€.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal sind in drei Darlehenstypen eingeteilt und setzen sich zum 31.12.2025 wie folgt zusammen:

1. Übernommene Bankdarlehen in Höhe von 85.649 T€,
2. ein verzinsliches Darlehen in Höhe von 97.764 T€ und
3. ein unverzinsliches Darlehen in Höhe von 60.000 T€.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** teilen sich wie folgt auf:

	2025	2024
Abwassergebühren	122.184 T€	109.912 T€
Wassergebühren inkl. Standrohre	58.390 T€	58.100 T€
Kanalhausanschlüsse / Sinkkästen	2.386 T€	2.442 T€
Auflösung Zuschüsse	1.418 T€	1.408 T€
Erträge aus Inanspruchnahme Gebührenüberdeckung	1.060 T€	5.979 T€
Sonstige Umsatzerlöse	27 T€	25 T€
Summe	**185.465 T€**	**177.866 T€**

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten vorrangig Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (65 T€, Vj.: 80 T€) sowie aus Gestattungen zur Einleitung in städtische Schmutzwasserkanäle (46 T€).

Der **Materialaufwand** umfasst Aufwendungen für bezogene Waren (Wasserbezug) von 32.795 T€ (Vj.: 32.513 T€) sowie Aufwendungen für bezogene Leistungen (im Wesentlichen das Entgelt für die Stadtentwässerung sowie Pacht- und Dienstleistungsentgelte, die Beiträge an die Wasserverbände und die internen Leistungsverrechnungen mit dem Kernhaushalt) von 125.925 T€ (Vj.: 123.682 T€).

Die **Abschreibungen** in Höhe von 8.508 T€ betreffen nahezu ausschließlich das in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangene Anlagevermögen sowie die anschließend aktivierten Vermögensgegenstände.

Unter **den sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden im Wesentlichen die Zuführung zu den sonstigen Verbindlichkeiten für den Gebührenausgleich (2.496 T€) und Rückstellungszuführungen (795 T€) sowie Verluste aus Anlagenabgängen (224 T€) ausgewiesen.

Die **Zinsen und ähnlichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Zinsen für die von der Stadt Wuppertal überlassenen Darlehen (Zinsen an verbundene Unternehmen 5.963 T€).

V. Sonstige Angaben

1. Absatzmengen und Gebührensätze:

<u>Niederschlagswasser</u>

	Ist versiegelte/bebaute Fläche	Gebührensatz	Erträge
	m²	€/m²	€
Regenwasser gem. § 9 (3) der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wuppertal	29.453.760	2,06	60.674.746
Nachrichtlich: davon öffentliche Straßenfläche	8.174.929		

Schmutzwasser

	Ist	Gebührensatz	Erträge
	m³	€/m³	€
1. Schmutzwasser gem. § 9 (1) der Satzung	16.473.742	3,41	56.175.460
2. Schmutzwasser aus Gruben gem. § 9 (4) der Satzung	181.905	5,12	931.354
3. Schmutzwasser gem. § 9 (2) der Satzung	2.075.779	1,84	3.819.433
4. Schmutzwasser gem. § 5 der Satzung	613.580	0,92	564.494
5. Schlammentsorgung § 9 (5) der Satzung	217	188,95	41.081

Summe	**19.345.223**		**60.967.328**

Die hier aufgezeigten Erträge aus Niederschlags- und Schmutzwasser werden anhand der Mengen ermittelt und sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Beseitigungsgebühren Kleinkläranlagen oder Erstattungen von privaten Unternehmen bereinigt.

Trinkwasser

	Ist	Gebührensatz	Erträge
	m³	€/m³	€
Abgegebene Trinkwassermenge	19.951.845	1,88	37.509.469
Standrohre	44.984		
Gesamt	19.996.829		

Die Umsatzerlöse „Trinkwasser“ teilen sich im Wesentlichen wie folgt auf (in T€):

Verbrauchsgebühr: 37.509
Verrechnungsgebühr: 2.760
Bereitstellungsgebühr: 17.962

Die hier aufgezeigten Erträge aus Trinkwassergebühren sind um sonstige Erlösbestandteile wie Verwaltungsgebühren, Standrohrgebühren und Altfälle bereinigt.

Die Trinkwassergebühren setzen sich aus der Verbrauchsgebühr (1,88 €/m³), der Bereitstellungsgebühr (nach Wohneinheiten) und der Verrechnungsgebühr (nach Zählergröße) zusammen. Im Wirtschaftsjahr 2025 wurden 19.996.829 m³ (inkl. Standrohren) an den Endverbraucher abgegeben. Die rund 54.000 Zähler werden nach verschiedenen Preisklassen abgerechnet.

Die im Berichtsjahr gültigen Gebührensätze für die Bereitstellungsgebühr und die Verrechnungsgebühr betragen:

Verrechnungsgebühren

Zählergröße Qn	Qmax m³/h	€
2,5	5	46,28
6	12	83,07
10	20	125,12
15	30	177,68
40	80	440,48
60	120	650,72
100	160	860,96
150	300	1.596,80
250	500	2.648,00

Bereitstellungsgrundgebührensätze nach Wohneinheiten

Wohneinheiten	**Bereitstellungs-gebühr**	**Wohneinheiten**	**Bereitstellungs-gebühr**
	€/Einheit/a		**€/Einheit/a**
1	90,29	15	76,29
2	82,79	16	76,23
3	80,29	17	76,17
4	79,04	18	76,12
5	78,29	19	76,08
6	77,79	20	76,04
7	77,43	21	76,00
8	77,17	22	75,97
9	76,96	22,5	75,96
10	76,79	23	75,94
11	76,65	24	75,92
12	76,54	25	75,89
13	76,44	>25	75,54
14	76,36		

2. Angaben zum Versorgungsgebiet

Einwohner	365.365
davon angeschlossen	360.670
davon nicht angeschlossen (Gruben)	4.203
davon Kleineinleiter	492
Länge der Entsorgungsleitungen in km	1.522
davon Schmutzwasser	720
davon Regenwasser	652
davon Mischwasser	101
davon Bachverrohrung	48
Länge des Frischwasser Versorgungsnetzes in km	1.114
Anzahl Trinkwasser-Hausanschlüsse	53.003
Anzahl Eigenversorgungsanlagen	232

3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Mit der WSW Energie & Wasser AG bestehen vertragliche Vereinbarungen zur Pacht des Wassernetzes sowie zur Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Vereinbarungen konnten/können zum 31.12.2028 bzw. 31.12.2027 gekündigt werden und haben einen Umfang von rd. 89 Mio. € p.a.

Die Stadt Wuppertal und damit auch der WAW ist Mitglied der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK). Die RZVK hat die Aufgabe, den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und des Tarifvertrages vom 01.03.2002 (ATV-K) zu gewähren. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) steht der Eigenbetrieb für die Erfüllung der zugesagten Leistungen ein. Es handelt sich hierbei um eine Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung. Auf die Bildung einer Rückstellung wird jedoch verzichtet, da die RZVK eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und sich im Rahmen eines Umlageverfahrens finanziert. Eine Zahlungsunfähigkeit der RZVK ist daher auszuschließen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung betrugen im Jahr 2025 25 T€ (Vj.: 25 T€) für die Beschäftigten des Eigenbetriebs. Die umlagepflichtigen Löhne und Gehälter betrugen im Wirtschaftsjahr 2025 insgesamt 318 T€ (Vj.: 317 T€).

4. Angabe zu nicht marktüblichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Berichtsjahr wurden keine Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen im Sinne von § 285 Nr. 21 HGB getätigt, die zu nicht marktüblichen Bedingungen erfolgt sind.

5. Abschlussprüfungshonorar

Für die Jahresabschlussprüfung wird ein Rechnungsbetrag in Höhe von etwa 37,2 T€ (netto) kalkuliert.

6. Mitarbeitende

Die Entwicklung der Mitarbeitendenzahlen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Mitarbeitende	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025
Beamte	4*	0	0	4*
Tarifl. Beschäftigte	5	1	1	5
Gesamt:	9	1	1	9

* Davon 2 Betriebsleiterinnen

Die Entwicklung des Personalaufwands ist folgender Darstellung zu entnehmen:

	2025	**2024**
	€	€
Beamtenbesoldung	273.744,52	243.024,66
Tarifl. Beschäftigte	328.557,37	325.629,36
Summe Gehälter	**602.301,89**	**568.654,02**
Soziale Abgaben	70.422,66	68.842,15
Beihilfen	8.184,53	15.124,63
Rückstellungsveränderungen	11.048,65	-2.714,61
ZVK-Beiträge	23.689,01	25.199,05
Zuführung Pensionsrückstellungen/Beihilfen	75.224,61	56.920,39
Summe Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	**188.569,46**	**163.371,61**
Summe Personalaufwand	**790.871,35**	**732.025,63**

Gender Budgeting:

Mit zwei weiblichen Betriebsleiterinnen in Teilzeit („Tandemführung“) sowie einer Technischen Leiterin wird der WAW dem Anspruch der Stadt Wuppertal gerecht, Frauen die Wahrnehmung von Führungspositionen zu ermöglichen und einen Ausgleich zwischen Familie und Beruf zu schaffen.

7. Betriebsausschuss

Aufgrund der Kommunalwahl wurde im November 2025 der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Controlling und Betriebsausschuss WAW gebildet. Daher enthält die nachfolgende Liste die Mitglieder zweiter Wahlperioden:

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Reese, Klaus Jürgen (SPD)	Ausschussvorsitz	Rentner
Kineke, Ludger (CDU)	stv. Ausschussvorsitz	Rechtsanwalt/Steuerberater
SPD		
Akarsu, Ayse	Ausschussmitglied	Juristin
Baliu-Hajredinaj, Liridona	Ausschussmitglied	Studienrätin
Bebber van, Johannes	Ausschussmitglied	IT-Systemtechniker
Blume, Karlotta	Ausschussmitglied	Steuerfachangestellte
Grüning, Guido	Ausschussmitglied	Gewerkschaftssekretär
Engin, Dilek	Ausschussmitglied	Oberstudienrätin
Gehrenbeck, Guido	stv. Ausschussmitglied	Kraftwerksmeister
Hobusch, Dr. Alexander	Ausschussmitglied	Rechtsanwalt
Thunecke, Benjamin	Ausschussmitglied/Vorsitz ab 11.2025	Geschäftsführer
CDU		
Ahlmann, Gregor	Ausschussmitglied	Museumsdirektor
Fudickar, Friedrich	stv. Ausschussmitglied	Steuerberater
Herhausen, Hans-Jörg	Ausschussmitglied	selbst. Steinmetz- u. Steinbildhauermeister
Kineke, Ellen	Ausschussmitglied	Geschäftsführerin
Mertins, Patric	stv. Ausschussmitglied	Rentner
Reich, Holger	Ausschussmitglied	Angestellter
Schulte, Michael	Ausschussmitglied	Angestellter
Spiecker, Rainer	Ausschussmitglied	Selbstständiger
Bündnis 90/Die Grünen		
Christenn, Ulrich-Timmo	stv. Ausschussmitglied	Fördermittelmanager
Lenz, Thomas	Ausschussmitglied	Dipl. Sozialwissenschaftler
Liste-Frinker, Dagmar	Ausschussmitglied	Beamtin
Lüdemann, Klaus	Ausschussmitglied	Dipl. Ingenieur Elektrotechnik
Lüttgen, Alex	stv. Ausschussmitglied	IT-Netzwerkadministrator

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Orth-Ramette, Yves	stv. Ausschussmitglied	Angestellter
Truse, Franziska	Ausschussmitglied	Kfm. Leiterin
Weidner, Lutz	Ausschussmitglied	Bankkaufmann
FDP		
Endemann, Ulrich	Ausschussmitglied	Dipl.-Bankbetriebswirt
Niggemann, Lars	stv. Ausschussmitglied	Geschäftsführer
Schmidt, Alexander	Ausschussmitglied	Betriebsleiter
Schunk, Rene	stv. Ausschussmitglied	Industriekaufmann
Stiller, Hartmut	stv. Ausschussmitglied	Physiker
DIE LINKE		
Kreissig, Benedikt	stv. Ausschussmitglied	Student
Merkel, Kai	stv. Ausschussmitglied	Politik- u. Verwaltungswissen-schaftler
Sörensen-Siebel, Till	Ausschussmitglied	keine Angabe
Thiele, Robin	stv. Ausschussmitglied	keine Angabe
Zückert, Yannic	Ausschussmitglied	keine Angabe
BSW		
Zielezinski, Gerd-Peter	Ausschussmitglied	Rentner
AfD		
Beucker Dr., Hartmut	Ausschussmitglied	Rechtsanwalt
Bötte, Claudia	Ausschussmitglied	keine Angabe
Buchwald, Bodo	Ausschussmitglied	Rentner
Heuser, Nadine	Ausschussmitglied	keine Angabe
Mathei, Angela	stv. Ausschussmitglied	keine Angabe
Liedtke, Martin	stv. Ausschussmitglied	Unternehmensberater
Leeser, Robin	Ausschussmitglied	keine Angabe
Wolff, Martin	stv. Ausschussmitglied	Selbstständiger
DIE PARTEI		
Schnabel, Siegmar	Ausschussmitglied	keine Angabe
Terstegen, André	Ausschussmitglied	keine Angabe
Wiedow, Julia	stv. Ausschussmitglied	Angestellte
Freie Wähler/WfW		
Dahlmann, Hendrik	stv. Ausschussmitglied	Selbstständiger
Geisendörfer, Ralf	Ausschussmitglied	Rentner

Name, Vorname	Art der Mitarbeit	Beruf
Verwaltung		
Bunte, Thorsten		Verwaltung
Ohrndorf, Gunnar		Verwaltung
Friedrich, Stephan		Verwaltung
Hübler, Sylvia		Verwaltung
Schramm, Sabrina		Verwaltung
Schmidt, Martina		Schriftführerin
Sachkundige Bürger/Einw.		
Böddecker, Ralf		Konzernarbeitnehmervertretung
Damaschke, Birgit		stv. Arbeitnehmervertreterin
Dejna, Carina		stv. Arbeitnehmervertreterin
Detmer, Sonja		Konzernarbeitnehmervertretung
Girgin, Ercan		stv. Arbeitnehmervertreter
Ludwigs, Andreas		Konzernarbeitnehmervertretung

Die hierauf entfallenen Sitzungsgelder betrugen insgesamt **2.953,60 €.**

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2025 verteilt sich wie folgt:

Stadtverordnete	
Ahlmann, Gregor	78,00 €
Akarsu, Ayse	78,00 €
Baliu-Hajredinaj, Liridona	26,00 €
van Bebber, Johannes	130,00 €
Beucker, Hartmut	52,00 €
Bieringer, Heinrich-Günter	52,00 €
Blume, Karlotta	26,00 €
Buntrock, Eberhard Werner	26,00 €
Bötte, Claudia	26,00 €
Bouzari, Atila	26,00 €
Christenn, Ulrich-Timmo	52,00 €
Herhausen, Hans-Jörg	52,00 €
Hobusch, Alexander	78,00 €
Izgi, Arif	78,00 €
Kineke, Ellen	26,00 €
Kineke, Ludger	78,00 €
Lenz, Thomas	26,00 €
Liste-Frinker, Dagmar	78,00 €
Lüdemann, Klaus	52,00 €
Reese, Klaus-Jürgen	78,00 €
Reich, Holger	78,00 €
Schirmer, Arno	26,00 €
Schmidt, Alexander	52,00 €
Schnaack, Frank	26,00 €
Schulte, Michael	52,00 €
Spiecker, Rainer	78,00 €
Stergiopoulos, Ioannis	104,00 €
Stiller, Harmut	26,00 €
Thunecke, Benjamin	104,00 €
Wirtz, Christian	26,00 €
Zielezinski, Gerd-Peter	78,00 €
Summe Stadtverordnete	**1.768,00 €**

Sachkundige Bürger*innen/Einwohner*innen	
Böddecker, Ralf	124,80 €
Dahlmann, Hendrik	62,40 €
Endemann, Ulrich	249,60 €
Fudickar, Friedrich	62,40 €
Geisendörfer, Ralf	124,80 €
Kreissig, Benedikt	62,40 €
Schnabel, Siegmar	62,40 €
Truse, Franziska	249,60 €
Weidner, Lutz	124,80 €
Zielezinski, Gerd-Peter	62,40 €
Summe sachkundige Bürger*innen und Einwohner*innen	**1.185,60 €**

8. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

Frau Christina Nickel, Betriebsleiterin seit 01.12.2019,
Frau Nina Gertz, Betriebsleiterin seit 01.12.2019.

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen (01.01.-31.12.2025):

Nina Gertz	69.341,49 €	(Beamtenbesoldung)
Christina Nickel	67.823,26 €	(Beamtenbesoldung)

Die versicherungsmathematischen Barwerte der auf beamtenrechtlicher Grundlage beruhenden Versorgungszusagen betragen:

Frau Christina Nickel:	90.237 €;	Zuführung 2025:	10.950 €
Frau Nina Gertz:	67.140 €;	Zuführung 2025:	10.923 €

9. Ergebnisverwendung und Spartenergebnisse

Im Wirtschaftsjahr 2025 wurde ein Jahresüberschuss von 7.992.845,67 € erwirtschaftet. Entsprechend des Ergebnisverwendungsvorschlages der Betriebsleitung sollen 2.500.000,00 € an den städtischen Haushalt ausgeschüttet werden. Von dem verbleibenden Betrag in Höhe von 5.492.845,67 € sollen 5.000.000,00 € der Gewinnrücklage zugeführt und 492.845,67 € als Gewinnvortrag ausgewiesen werden. Der Gewinnvortrag soll in den folgenden Jahren nach Bedarf für Ausschüttungen an den städtischen Haushalt verwendet werden. Die Aufteilung des Jahresüberschusses auf die Sparten Abwasser und Wasser ist der Seite 16 des Anhangs zu entnehmen.

Wuppertal, den 14. September 2026

Die Betriebsleitung

gez. Nickel gez. Gertz

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

Entwicklung des Anlagevermögens 2025

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2025 EURO	Zugänge 2025 EURO	Abgänge 2025 EURO	Umbuchung 2025 EURO	Stand 31.12.2025 EURO	Stand 01.01.2025 EURO	Zugänge 2025 EURO	Abgänge 2025 EURO	Stand 31.12.2025 EURO	Stand 31.12.2024 EURO	Stand 31.12.2025 EURO
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	**2.464.915,80**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**2.464.915,80**	**76.442,31**	**72.284,99**	**0,00**	**148.727,30**	**2.388.473,49**	**2.316.188,50**
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.464.915,80	0,00	0,00	0,00	2.464.915,80	76.442,31	72.284,99	0,00	148.727,30	2.388.473,49	2.316.188,50
II. Sachanlagen	**447.884.536,28**	**8.118.537,64**	**361.885,49**	**0,00**	**455.641.188,43**	**92.895.723,53**	**8.435.518,58**	**137.453,45**	**101.193.788,66**	**354.988.812,75**	**354.447.399,77**
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12.817.767,09	12.970,00	0,00	0,00	12.830.737,09	4.741.663,51	417.296,07	0,00	5.158.959,58	8.076.103,58	7.671.777,51
1.1 Grund und Boden	1.373.783,15	12.970,00	0,00	0,00	1.386.753,15	0,00	0,00	0,00	0,00	1.373.783,15	1.386.753,15
1.2 Aufbauten, Außenanlagen	526.671,09	0,00	0,00	0,00	526.671,09	187.090,66	18.784,84	0,00	205.875,50	339.580,43	320.795,59
1.3 Gebäude	10.917.312,85	0,00	0,00	0,00	10.917.312,85	4.554.572,85	398.511,23	0,00	4.953.084,08	6.362.740,00	5.964.228,77
2. Entwässerungsanlagen	434.999.260,21	8.065.079,36	361.885,49	0,00	442.702.454,08	88.137.865,51	8.008.289,98	137.453,45	96.008.702,04	346.861.394,70	346.693.752,04
3.Technische Anlagen und Maschinen	40.198,57	31.587,08	0,00	21.941,65	93.727,30	11.615,73	9.878,36	0,00	21.494,09	28.582,84	72.233,21
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.368,76	0,00	0,00	0,00	5.368,76	4.578,78	54,17	0,00	4.632,95	789,98	735,81
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	21.941,65	8.901,20	0,00	-21.941,65	8.901,20	0,00	0,00	0,00	0,00	21.941,65	8.901,20
Gesamt	**450.349.452,08**	**8.118.537,64**	**361.885,49**	**0,00**	**458.106.104,23**	**92.972.165,84**	**8.507.803,57**	**137.453,45**	**101.342.515,96**	**357.377.286,24**	**356.763.588,27**

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal, Wuppertal
Spartenrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2025

		Betrieb		Sparte Trinkwasser		Sparte Abwasser		Wuppermauern
Erträge und Erlöse	**€**	**(185.577.006,00)**	**€**	**(58.421.260,17)**	**€**	**(127.155.745,83)**		
1. Umsatzerlöse	€	(185.464.614,98)	€	(58.412.483,42)	€	(127.052.131,56)		
2. Sonstige betriebliche Erträge	€	(112.391,02)	€	(8.776,75)	€	(103.614,27)		
Aufwendungen	**€**	**177.592.295,88**	**€**	**58.495.557,82**	**€**	**118.596.738,06**	**€**	**500.000,00**
3. Materialaufwand								
a) Aufwendungen für bezogene Waren	€	32.794.799,41	€	32.794.799,41	€	-		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	€	125.925.141,24	€	25.227.313,05	€	100.197.828,19	€	500.000,00
4. Personalaufwand								
a) Gehälter/ Bezüge	€	602.301,89	€	146.241,13	€	456.060,76		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altervorsorge und für Unterstützungen	€	188.569,46	€	44.576,15	€	143.993,31		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	€	8.507.803,57	€	9.892,99	€	8.497.910,58		
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	€	3.560.657,46	€	222.832,35	€	3.337.825,11		
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	5.963.120,11	€	-	€	5.963.120,11		
8. Zinserträge	€	(8.135,55)			€	(8.135,55)		
9. sonstige Steuern	€	49.902,74	€	49.902,74	€	-		
10. Jahresüberschuss	**€**	**(7.992.845,67)**	**€**	**74.297,65**	**€**	**(8.567.143,32)**	**€**	**500.000,00**

Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal (WAW), Wuppertal

Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr vom
01.01. - 31.12.2025

1. Grundlage der Geschäftstätigkeit

Die Wasserversorgung der Wuppertalerinnen und Wuppertaler ist eine Aufgabe der sogenannten Daseinsvorsorge, die die Kommune sicherstellen muss. Ebenso sind die Gemeinden in ihrem Gebiet zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet. Die Verpflichtungen ergeben sich aus § 38 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land NRW (LWG NRW) sowie nach § 46 Abs. 1 S. 1 LWG NRW i. V. m. § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Stadt Wuppertal hat im Jahr 2013 die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zusammengefasst und hierzu am 01.05.2013 den WAW gegründet.

Zur Durchführung der Aufgaben als Wasserversorger im Stadtgebiet hat der WAW das Wassernetz von der WSW Energie & Wasser AG (WSW AG), Wuppertal, gepachtet. Die WSW AG bleibt weiter Eigentümerin des Wasserleitungsnetzes und führt Neuinvestitionen im eigenen Namen und für eigene Rechnung durch. Sie ist dem WAW neben den Wasserlieferungen zu den im Pacht- und Dienstleistungsvertrag beschriebenen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen verpflichtet.

Im Bereich der Wasserversorgung ist der WAW unter anderem verantwortlich für

- die Fortschreibung der Wasserversorgungssatzung,
- die Fortschreibung der Wassergebührensatzung,
- das Assetmanagement und die Netzplanung,
- die Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes.

Im Bereich Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist der WAW unter anderem verantwortlich für die Aufstellung und Fortschreibung

- der Abwasserbeseitigungssatzung,
- der Abwassergebührensatzung,
- der Generalentwässerungsplanung,
- des Abwasserbeseitigungskonzeptes.

Die Stadt Wuppertal, bzw. seit Mai 2013 der WAW, bedient sich der WSW AG zur Planung, zum Bau, zur Instandhaltung und zum Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Regenwasserkanäle, Beckenbauwerke usw.).

Eigentümerin des Anlagenbestandes bis zum 30.09.1996 war die Stadt Wuppertal. Er wurde bei der Gründung des WAW auf diesen übertragen. Erneuerungs- und/oder Verbesserungsmaßnahmen an diesem Anlagenbestand werden von der WSW AG durchgeführt, aber im Anlagevermögen des WAW (nach)aktiviert. Das Gleiche gilt für

beitragsfähige Neubaumaßnahmen. Erweiterungen des Stadtentwässerungssystems (neu gebaute Abwasseranlagen) werden seit dem 01.10.1996 bei der WSW AG aktiviert.

Der WAW folgt als Eigenbetrieb dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal und dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex und der Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmungsführung).

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Rahmenbedingungen

2.1.1. Abwasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Kanalnetz
Die Gesamtlänge des Kanalnetzes beträgt ca. 1.522 km. Die Abwasserbeseitigung erfolgt überwiegend im Trennsystem. Dabei wird das Schmutzwasser zu den Kläranlagen transportiert und dort gereinigt, während das Regenwasser - historisch gewachsen - seit Jahrzehnten in separaten Kanälen meist auf kurzen Wegen ins Gewässer eingeleitet wird. Auf diese Weise existieren - für eine Großstadt in NRW einmalig - im Wuppertaler Stadtgebiet heute 704 Regenwassereinleitungen in Gewässer.

Sonderbauwerke
Die WSW AG betreibt für den WAW im Stadtgebiet Wuppertal neben dem Kanalnetz 315 Sonderbauwerke. Hierzu zählen Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Düker, Versickerungsanlagen und Bauwerke des Entlastungssammlers Wupper (ESW).

Der ESW nimmt unter den Sonderbauwerken eine besondere Stellung ein. Mit seinem Bau steht der WSW AG ein Transportsystem zur Verfügung, das das anfallende verschmutzte Regenwasser aufnimmt und über einen großen Transportsammler in der Talachse über eine Länge von fast 10 km zur Kläranlage Buchenhofen transportiert und dort der Reinigungsanlage des Wupperverbandes zuführt. Es sind eine Vielzahl von Verzweigungsbauwerken erforderlich, damit das klärpflichtige Regenwasser in den Entlastungssammler Wupper gelangt.
Der Entlastungssammler wird seit Beginn 2023 um ca. 1,5 km nach Osten verlängert. Im Jahr 2025 wurde der erste Bauabschnitt abgeschlossen.

Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen

- Einleitungsstellen ins Gewässer mit hohem Sanierungsbedarf
- Bau und Verlängerung Entlastungssammler Wupper
- 93 % Trennsystem
- Besondere topografische Lage Wuppertals
- Bodenbeschaffenheit (Tiefbaukosten)

2.1.2. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Tendenzen und Herausforderungen für Betriebe der Wasserversorgung reichen von sich veränderndem Wasserverbrauch angesichts der klimatischen und demographischen Entwicklung sowie verbrauchschonender Betriebe bis hin zu den Modernisierungsstrategien der EU und der Bundesregierung.

Bedingt durch steigende Einwohnerzahlen und heiße Sommer zeigte sich in Wuppertal in den letzten Jahren eine leichte Steigerung beim Wasserverbrauch. Dieser Trend endete jedoch mit dem Wirtschaftsjahr 2021. Aufgrund der aktuellen (2025) Erkenntnisse ist eine Trendumkehr hin zu sinkenden oder sich stabilisierenden Wasserverbräuchen beobachtbar, die auf weniger heißen Sommern oder niederschlagsreichen Zeiten sowie einer steigenden Sensibilität der Bevölkerung für Ressourcenschonung und Energieeinsparung beruhen dürften.

Die Trinkwasserversorgung in Wuppertal ist durch drei Standbeine gewährleistet. Im Osten der Stadt kommt das Wasser aus der Kerspe- und Herbringhauser Talsperre vom Wasserwerk Herbringhausen; im Westen Wuppertals liefert das Wasserwerk Benrath das Trinkwasser (Rheinuferfiltrat). Das dritte Standbein, die Fernwasserversorgung Große Dhünn-Talsperre, speist über den Süden in das ca. 1.114 km lange Versorgungsnetz im Wuppertaler Stadtgebiet ein. Über drei Wasserwerke und vier Rohwasserquellen ist auch in trockenen Sommermonaten die zuverlässige Versorgung der Wuppertaler Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser sichergestellt.

<u>Rahmenbedingungen, die den Gebührenbedarf beeinflussen</u>

- Schwierige Beschaffungs- und Aufbereitungsbedingungen aufgrund der geologischen und naturräumlichen Rahmenbedingungen.

Wuppertal zeigt besondere geologische und naturräumliche Rahmenbedingungen auf, die dazu führen, dass im Versorgungsgebiet keine ausreichenden Rohwasserressourcen zur Verfügung stehen, insbesondere, anders als in anderen Städten, kein Grundwasser, um daraus die Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes bestreiten zu können.

Aus diesen Gründen greift die Stadt Wuppertal auf alternative Versorgungsquellen, nämlich Talsperren und Uferfiltratgewinnung am Rhein, zurück. Diese befinden sich wiederum aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in erheblicher räumlicher Entfernung zum Stadtgebiet Wuppertals, sodass es erforderlich war, eine Fernwasserversorgung zu errichten, um eine sichere Wasserversorgung Wuppertals zu gewährleisten.

- Bei der Wasserverteilung sind neben den geologischen, geographischen und siedlungsstrukturellen Rahmenbedingungen auch die Topographie und die hohe Klüftigkeit im Versorgungsgebiet zu berücksichtigen.

Bedingt durch die Topographie in Wuppertal mit ca. 230 Höhenmetern Differenz ist es erforderlich, die Wasserversorgung in bestimmte Druckzonen zu unterteilen. Dadurch ist der Versorgungsdruck im Stadtgebiet sehr unterschiedlich. Es werden drei Hauptdruckzonen unterschieden, die Talzone, nochmals unterteilt in Talzone Ost und Talzone West, die Mittelzonen und die Hochzonen.

Zur Versorgung dieser Zonen werden aktuell im Stadtgebiet verteilt 16 Pumpstationen, also Druckerhöhungsanlagen, betrieben. Außerdem ist der Betrieb von 36 Druckminderventilen erforderlich. Durch die betriebenen Anlagen wird in allen Stadtbereichen ein normgerechter Versorgungsdruck gewährleistet.

2.2. Geschäftsverlauf

Der WAW konnte im Wirtschaftsjahr 2025 eine Trinkwassermenge in Höhe von 19.996.829 m³ an den Endverbraucher abgeben. Die drei Gebührenbestandteile (Verbrauchs-, Verrechnungs- und Bereitstellungsgebühr) blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Im Bereich des Trinkwassers besteht teilweise eine mengenabhängige Vergütung der Tätigkeiten der WSW AG, weshalb sich die Differenz zwischen Kalkulation und Ist-Mengen und die diesbezüglich geringeren Einnahmen durch Rückerstattungen der WSW AG wieder ausgleichen.

Die für das Niederschlagswasser angesetzten Flächen belaufen sich auf 29.453.760 m² versiegelte und bebaute Fläche. Sie überschreiten den Prognoseansatz von 29.343.032 m² um rund 110.728 m².

Die Schmutzwassermengen liegen für das Jahr 2025 in Summe bei 19.345.006 m³ und damit unter dem Planwert in Höhe von 19.444.884 m³. Während u.a. bei den Mengen der Wupperverbandsmitglieder Rückgänge zu verzeichnen sind, haben sich die Mengen der Normalnutzer positiv entwickelt. Dieser Anstieg führt trotz der insgesamt rückläufigen Mengen zu einer Überdeckung in der gebührenrechtlichen Nachkalkulation.

Die Differenz zwischen der bezogenen Trinkwassermenge und der Schmutzwassermenge beruht auf Abzugsmengen, bei denen zwar Trinkwasser bezogen, dieses jedoch nicht der Kanalisation zugeführt wurde und somit keine Schmutzwassergebühr fällig wird. Fallgruppen sind hier beispielsweise Rohrbrüche, Gartenwasserzähler sowie anerkannte Betriebe mit Wasserschwundmengen (Wäschereien, Bäckereien, Fleischereien etc.).

Allen Prognosewerten liegt zugrunde, dass sich ein verändertes Verbrauchsverhalten oder eine veränderte Flächenversiegelung erst mit einem Versatz von bis zu 2 Jahren abzeichnet. Gleichzeitig haben die klimatischen Verhältnisse des jeweiligen Wirtschaftsjahres (z.B. trockene Sommer oder niederschlagsreiche Zeiten, Hitze) sowie ein gesteigertes Bewusstsein für Ressourcenschonung großen Einfluss auf das Verbrauchsverhalten der Bevölkerung, was eine genaue Prognose erschwert.

Der Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2025 beläuft sich auf 7.993 T€ und liegt damit 1.717 T€ unter dem Wirtschaftsplanwert von 9.710 T€.
Wesentliche Ursache hierfür sind insbesondere geringer ausgefallene kalkulatorische Kosten für Abschreibungen (Planwert: 17.884 T€, Istwert 15.948 T€), die zu entsprechenden Überdeckungen (Schmutzwasser: 986 T€, Niederschlagswasser 1.375 T€) und deren aufwandswirksamer Berücksichtigung geführt haben.

Im Trinkwasserbereich werden die im Vergleich zum Planwert niedrigeren Umsatzerlöse der Wassergebühren des Wirtschaftsjahres 2025 korrespondierend durch niedrigere Aufwendungen aufgefangen (Erstattung WSW). Aufgrund geringerer Aufwendungen im Vergleich zum Planwert ergibt sich eine gebührenrechtliche Überdeckung in Höhe von 127 T€.

2.3. Lage des Betriebs

2.3.1. Ertragslage

Die Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser in Höhe von 127.052 T€ beinhalten sowohl die Erlöse aus den Gebühren für Schmutz-, Niederschlagswasser- und Fäkalienbeseitigung als auch den durch die Stadt Wuppertal zu tragenden Straßenentwässerungsanteil. Ebenso sind die Umsatzerlöse aus Kostenersatz für die Herstellung/Erneuerung von Abwasserleitungen und die von Ressort 104 geleistete Kostenerstattung für Sinkkästen enthalten.

Die Umsatzerlöse in der Sparte Wasser in Höhe von 58.412 T€ resultieren aus Verbrauchsgebühren und zwei Grundgebühren, zum einen der Verrechnungsgebühr und zum anderen der Bereitstellungsgebühr. Auch die Standrohrerlöse sind in der o. g. Summe enthalten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen (65 T€, Vj.: 80 T€) und aus Gestattungen zur Einleitung in städtische Schmutzwasserkanäle (46 T€; Vj.: 46 T€).

Die Aufwendungen für bezogene Waren enthalten den Wasserbezug von der WSW AG (32.795 T€). In den bezogenen Leistungen von 125.925 T€ sind im Wesentlichen das Entgelt der WSW AG für die Stadtentwässerung gemäß Entsorgungsvertrag und Entgelte für die Betriebsführung und Pachtung des Wasserverteilungsnetzes enthalten. Außerdem beinhaltet der Posten die Beiträge zu den Wasserverbänden (29.542 T€).

Die Abschreibungen resultieren nahezu ausschließlich aus dem in 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangenen Anlagevermögen sowie den anschließend aktivierten Vermögensgegenständen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (3.561 T€) enthalten im Wesentlichen die Zuführungen zum Gebührenausgleich (2.496 T€) sowie die Zuführungen zu Rückstellungen (795 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen entfallen mit 5.963 T€ auf das Trägerdarlehen der Stadt Wuppertal, das dem Eigenbetrieb zur Gründung gewährt wurde, weiteren zur Finanzierung der Abwasseranlagen aufgenommenen Darlehen sowie Ausgleichszinsen für die in Anspruch genommene Liquidität im Rahmen des Cashpoolings.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.993 T€ setzt sich aus den Sparten Abwasser (8.567 T€), Trinkwasser (-74 T€) und Wuppermauern (-500 T€) zusammen.

2.3.2. Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr 2015 wurde der WAW in das Cash-Pooling der Stadt Wuppertal aufgenommen. Zum 31. Dezember 2025 besteht im Sonderhaushalt saldiert eine Verbindlichkeit in Höhe von 12.326 T€. Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebs war während des Wirtschaftsjahres jederzeit sichergestellt.

2.3.3. Vermögenslage

Aktiva

Das Anlagevermögen zeigt sich nahezu unverändert als wesentlicher Posten der Aktivseite. Beim Anlagevermögen handelt es sich im Wesentlichen um das von der Stadt Wuppertal im Rahmen der Gründung des WAW zum 01.05.2013 eingebrachte Kanalvermögen. Es umfasst sowohl die Abwasserbeseitigungskanäle als auch die zugehörigen technischen Anlagen der Stadtentwässerung. Im Bereich der Trinkwasserversorgung besitzt der WAW kaum eigenes Anlagevermögen, da das Bestandsnetz von der WSW AG gepachtet wird. Lediglich die durch den WAW betriebenen Trinkwasserbrunnen werden in der Bilanz unter den Technischen Anlagen und Maschinen ausgewiesen.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Jahr aufgrund von gesunkenen Gebührenforderungen um 516 T€ auf 11.044 T€ gesunken, während die Forderungen gegen die Stadt Wuppertal um 1.154 T€ auf 28.082 T€ gestiegen sind.

Passiva

Das Eigenkapital hat sich im Wirtschaftsjahr 2025 von 54.652 T€ um 5.493 T€ auf 60.145 T€ erhöht. Die Veränderung resultiert aus dem Jahresüberschuss 2025 in Höhe von 7.993 T€ sowie gegenläufig aus der anteiligen Ausschüttung des Jahresüberschusses 2024 an die Stadt (-2.500 T€). Die bilanzielle Eigenkapitalausstattung steigt von 13,8 % auf 15,2 %. Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt 30,5 %. Sie ergibt sich unter Einbeziehung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und der empfangenen Ertragszuschüsse. Durch die Umwandlung eines bestehenden Darlehens gegenüber der Stadt Wuppertal in die Kapitalrücklage soll kurz- bis mittelfristig eine weitere Eigenkapitalstärkung des WAW erfolgen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal betreffen im Wesentlichen langfristige Darlehen sowie Cashpooling-Verbindlichkeiten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten im Wesentlichen die aus Gebührenüberdeckungen entstandenen Posten in Höhe von 4.368 T€.

3. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

3.1. Prognosebericht

Für die Sparte Trinkwasser werden im Wirtschaftsjahr 2026 Erlöse in Höhe von 59.544 T€ und in der Sparte Abwasser Erlöse in Höhe von 128.012 T€ geplant.

Die für das Wirtschaftsjahr 2026 geplanten Materialaufwendungen bestehen im Wesentlichen aus den bezogenen Leistungen mit den Betriebsentgelten (95.302 T€) sowie den Beiträgen an die Wasserverbände (31.919 T€).

Geplant wurde mit sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von 119 T€, Abschreibungen in Höhe von 8.517 T€, einem Personalaufwand von 810 T€, sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 773 T€ sowie Zinsaufwendungen in Höhe von 6.149 T€.

Für das Wirtschaftsjahr 2026 ergibt sich gemäß Wirtschaftsplan ein Überschuss in Höhe von 13.032 T€.

Ziel des WAW ist es, eine Kontinuität bei den Gebührensätzen zu erreichen. Steigenden Kosten in vielen Bereichen (Personalkostensteigerungen durch Tarifverhandlungen; Baupreissteigerungen; Beitragserhöhungen der Wasserverbände) sowie angekündigten gesetzlichen Vorgaben (Kommunalabwasserrichtlinie etc.) muss jedoch in den künftigen Jahren Rechnung getragen werden. Beim WAW wird für die Sparte Wasser ein neutrales Ergebnis (Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht) und in der Sparte Abwasser eine Kostendeckung im Sinne des § 6 KAG angestrebt.

3.2. Chancen und Risikobericht

Gebührenrechtliche Risiken

Abwasser- und Wassergebühren können durch Verwaltungsgerichte überprüft werden. Sollte sich bei einer gerichtlichen Überprüfung der Abwassergebühren oder Wassergebühren rechtskräftig herausstellen, dass diese dem geltenden Recht widersprechen, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich. Gegen die gesetzliche Anpassung des KAG läuft ein Muster-Klageverfahren. Der WAW wird die Entwicklung diesbezüglich genau beobachten, um bei Notwendigkeit kurzfristig reagieren zu können.

Finanzielle und betriebstechnische Risiken

Als gebührenrechnende Einrichtung sind bestandsgefährdende finanzielle Risiken (nahezu) ausgeschlossen. Gleichwohl ist auch der WAW auf eine sparsame und effiziente Wirtschaftsführung bedacht und hat dazu geeignete Maßnahmen getroffen. Wasser unterliegt als Lebensmittel strengen Kontrollen. Daher ist auf einwandfreie betriebstechnische Abläufe zu achten, um jegliche Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden. Das Gleiche gilt auch für die Abwasserentsorgung mit dem betriebstechnischen Risiko nicht sachgerechter entsorgungstechnischer Abläufe und entsprechenden Störfällen.

Für die kommenden Jahre wird eine Steigerung von Aufwendungen für die Trink- und Abwasserbereiche erwartet. Diese liegt vor allem in steigenden Personal- und Baukosten vor allem im Bereich der Fremddienstleister (WSW, Wupperverband und Baufirmen), steigenden kalkulatorischen Kosten sowie der Umsetzung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. den Folgen der Kommunalabwasserrichtlinie). Durch die gleichzeitige Reduktion von Mengen kann es zu einer steigenden Belastung der Gebührenhaushalte kommen.

Mengenrisiken 2026

Der Versatz zwischen den Prognosemengen und Ist-Mengen birgt bei erheblichen Verbrauchsänderungen (z. B. durch die Energiekrise oder kältere, nasse Sommer) das Risiko von Fehleinschätzungen der Mengen und Abweichung bei den Gebühreneinnahmen, die sich in beide Richtungen auswirken können. Mindermengen verursachen jedoch in der Regel im Bereich des Schmutzwassers korrespondierende Gebührenunterdeckungen, die in den nachfolgenden Gebührenkalkulationen berücksichtigt werden können und dann ihrerseits wieder zu einem erhöhten Ergebnis führen. Folglich kann ein Ausgleich über mehrere Jahre hinweg gewährleistet werden.

Die Mengenprognose für das Schmutzwasser wurde für die Kalkulation 2026 im Vergleich zum Planwert 2025 leicht nach oben angepasst (prognostizierte Gesamtabwassermenge 2026: ca. 19,5 Mio. m³). Die Ist-Menge 2025 liegt mit 19,3 Mio. m³ unter der Prognosemenge der Kalkulation 2025. Dies ist für das Ergebnis des Jahres 2026 nur bedingt aussagekräftig, da die Gebührenentwicklung maßgeblich davon abhängt, wie sich die einzelnen Mengenbestandteile, insbesondere die Mengen der Normalnutzer und der Wupperverbandsmitglieder, entwickeln.

Die finalen Mengen des Jahres 2026 werden erst mit der Spitzabrechnung, die im Frühjahr 2027 stattfindet, feststehen.

Im Bereich des Trinkwassers besteht für den WAW ein geringes finanzielles Risiko, da Gebühreneinnahmeausfälle durch einen Rückzahlungsanspruch gegen die WSW AG auf Kostenseite kompensiert werden.

Maßnahmen zur Risikofrüherkennung

Der WAW hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um bestehende Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Steuerung ergreifen zu können.
Über die aktuellen finanziellen Entwicklungen und die Prognose zum Jahresende berichtet der WAW dem Betriebsausschuss quartalsweise. Wesentliche Abweichungen der Planzahlen werden so frühzeitig fest- und dargestellt.

Zudem hat der WAW die Abteilung für Innenrevision der WSW mit der Einrichtung eines internen Kontrollsystems und der Prüfung der Abläufe beim WAW beauftragt. Im Jahr 2025 erfolgte eine Prozessprüfung zur mehrfachen Schätzung von Wasserzählern. Die dabei gewonnenen Feststellungen wurden ausgewertet und in Maßnahmen umgesetzt.

Die Finanzbuchhaltung der Stadt Wuppertal nimmt für den WAW das operative Buchungs- und Zahlungsgeschäft auf Basis der vom WAW erstellten Buchungsaufträge wahr. Innerhalb der Finanzbuchhaltung gibt es ebenfalls ein eigenes Risikomanagementsystem, Risiken für den WAW wurden dort nicht festgestellt.

Zudem verfügt die WSW AG als Betriebsführerin sowohl im Hinblick auf die Stadtentwässerung als auch im Hinblick auf die Wasserversorgung über ein Risikomanagement, das insbesondere die betriebstechnischen Risiken minimiert und ordnungsgemäße Abläufe und Strukturen gewährleistet. Auch dort sind derzeit keine Risiken für den WAW ersichtlich.

Für das Jahr 2025 gab es vier zusammenfassende Berichte zur Risikofrüherkennung im I., II., III. und IV. Quartal. Hier wurden die Risiken thematisiert und bewertet.

Chancen

Der WAW will auch weiterhin mit einer zuverlässigen und hochwertigen Wasserver- und Abwasserentsorgung eine hohe Lebensqualität in Wuppertal sicherstellen.
Mit der vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossenen Verlängerung des Entlastungssammlers Wupper um ca. 1,5 km seit dem Jahr 2023 wird die umweltgerechte Klärung des Regenwassers aus dem Wuppertaler Osten für die Zukunft sichergestellt.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat im Juli 2026 das neue Abwasserbeseitigungskonzept 2027-2032 beschlossen und damit die Weichen für die weitere Schwerpunktsetzung der Entwässerungsmaßnahmen gestellt. Im Konzept ist mit der „Worringer Straße“ auch eine Schwammstadtmaßnahme als Pilotprojekt eingestellt, mit der die Stadtentwässerung neue Wege bei der Versickerung von Niederschlagswasser gehen möchte.

Wuppertal, den 14. September 2026

Die Betriebsleitung

gez. Nickel gez. Gertz

PKF Fasselt

Eigenbetrieb Wasser
und Abwasser Wuppertal
Wuppertal

Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2025 (Anlage 1) sowie der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 (Anlage 2)

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Die Vorjahreswerte sind bei den einzelnen Posten jeweils unter den Jahresabschlusswerten vermerkt.

AKTIVSEITE

A. Anlagevermögen

I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.316.188,50 EUR 2.388.473,49 EUR

Die entgeltlich erworbenen Nutzungsrechte betreffen eine Anlage an der Siebeneicker Straße, die die Technischen Betriebe Velbert betreibt. Der WAW ist an 25 % der Kosten beteiligt und besitzt ein Nutzungsrecht für Wuppertaler Abwasser in dieser Höhe. Darüber hinaus enthält der Posten das Nutzungsrecht für das Regenrückhaltebecken Bornberg.

II. Sachanlagen

354.447.399,77 EUR
354.988.812,75 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Stand 1. Januar	354.988.812,75	356.686.775,76
Zugänge	8.118.537,64	7.209.287,15
Abgänge	-361.885,49	-776.734,80
Abschreibungen	-8.435.518,58	-8.431.331,04
Abgänge Abschreibungen	137.453,45	300.815,68
Stand 31. Dezember	354.447.399,77	354.988.812,75

Die Leitungsanlagen werden linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen für Pumpwerke betragen dabei 20 Jahre. Regen- und Schmutzwasserkanäle werden in Abhängigkeit von der verbauten Technik über eine Nutzungsdauer von 50 bis 100 Jahren abgeschrieben.

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen

39.125.720,25 EUR
38.487.774,40 EUR

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

11.043.722,90 EUR
11.559.894,52 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Gebührenforderungen	10.400.586,43	10.848.574,91
Forderung Erschließungsbeiträge und Sinkkästen	385.099,36	706.520,81
Sonstige Forderungen	258.037,11	4.798,80
	11.043.722,90	11.559.894,52

Die Gebührenforderungen betreffen im Wesentlichen Trinkwasser, Schmutzwasser und Niederschlagwasser.

2. Forderungen gegen die Stadt Wuppertal

28.081.997,35 EUR
26.927.879,88 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Cashpooling	2.370.752,08	3.937.600,86
Forderungen aus Umsatzsteuer	25.490.384,27	22.839.478,30
Sonstige	220.861,00	150.800,72
	28.081.997,35	26.927.879,88

Zur Optimierung der Liquidität ist der WAW seit Anfang 2015 in das Cashpooling der Stadt Wuppertal einbezogen.

II. Guthaben bei Kreditinstituten

0,00 EUR
671,12 EUR

C. Rechnungsabgrenzungsposten

23.247,59 EUR
22.035,98 EUR

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital

I.	**Gezeichnetes Kapital**	**15.000.000,00 EUR**
		15.000.000,00 EUR

Das Stammkapital entspricht dem § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung.

II.	**Gewinnrücklagen**	**28.481.029,23 EUR**
		28.481.029,23 EUR
III.	**Gewinnvortrag**	**8.671.055,97 EUR**
		4.649.546,74 EUR

Der entstandene Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 6.521.509,23 Euro wurde in Höhe von 2.500.000,00 Euro dem städtischen Haushalt zugeführt und in Höhe von 4.021.509,23 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.

IV.	**Jahresüberschuss**	**7.992.845,67 EUR**
		6.521.509,23 EUR

Der Jahresüberschuss entfällt mit 8.567 TEUR (Vorjahr: 6.361 TEUR) auf die Sparte Abwasser, mit -74 TEUR (Vorjahr: 661 TEUR) auf die Sparte Trinkwasser und mit -500 TEUR (Vorjahr: -500 TEUR) auf die Wuppermauern.

B.	**Sonderposten für Investitionszuschüsse**	**7.311.290,37 EUR**
		7.502.725,79 EUR
C.	**Empfangene Ertragszuschüsse**	**53.282.142,33 EUR**
		54.073.716,78 EUR

Die Ertragszuschüsse betreffen Maßnahmen nach § 8 KAG im Abwasserbereich, insbesondere für Kanalanschlussbeiträge, und werden entsprechend der damit finanzierten Anlagengüter aufgelöst.

D. Rückstellungen

1.596.909,14 EUR
1.247.414,45 EUR

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

378.427,87 EUR
303.203,26 EUR

Die Position besteht für folgende Versorgungszusagen:

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Pensionsrückstellungen für Beschäftigte (Beamte)	304.987,00	245.887,00
Rückstellungen für Beihilfe	73.440,87	57.316,26
	378.427,87	303.203,26

Die Pensionsverpflichtungen bestehen gegenüber Beamten in Höhe der bei WAW erdienten Ansprüche. Sie sind nach § 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW versicherungsmathematisch mit einem Zinssatz von 5 % bewertet.

2. Sonstige Rückstellungen

1.218.481,27 EUR
944.211,19 EUR

	01.01.2025 EUR	Zuführung EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Ab-/Aufzinsung EUR	31.12.2025 EUR
Sonstige Rückstellungen nach Gesetz	861.341,03	751.828,53	425.419,18	64.992,87	0,00	1.122.757,51
Personalrückstellungen	41.973,88	53.022,53	41.973,88	0,00	0,00	53.022,53
Andere Verpflichtungsrückstellung	40.896,28	42.701,25	40.423,85	472,45	0,00	42.701,23
	944.211,19	847.552,31	507.816,91	65.465,32	0,00	1.218.481,27

Die sonstigen Rückstellungen nach Gesetz betrifft im Wesentlichen die Abwasserabgabe für erwartete Nachzahlungen (771 TEUR) der Jahre 2024 und 2025.

E. Verbindlichkeiten

273.577.283,40 EUR
278.411.825,52 EUR

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

8.095.126,08 EUR
6.212.822,76 EUR

Die Verbindlichkeiten bestehen wie im Vorjahr im Wesentlichen gegenüber der WSW AG. Sie betreffen insbesondere Entgelte für die von der WSW AG erbrachten Leistungen im Rahmen von Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen an Wasserleitungsanlagen.

2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal

261.114.590,99 EUR
269.308.748,21 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Darlehen	243.412.570,80	242.965.271,46
Zinsabgrenzung	318.738,20	247.169,58
Cashpooling	14.696.543,15	24.536.766,69
Übrige Verbindlichkeiten	2.686.738,84	1.559.540,48
	261.114.590,99	269.308.748,21

Die Darlehen betreffen Einzeldarlehen i. H. v. 97.764 TEUR (Vorjahr 95.317 TEUR) sowie ein mit 3,16 % verzinstes Trägerdarlehen i. H. v. 58.649 TEUR (Vorjahr 87.649 TEUR). Darüber hinaus besteht ein weiterhin unverändert zins- und tilgungsfrei gewährtes Darlehen i. H. v. 60.000 TEUR. Der Zinsaufwand beläuft sich auf 5.603 TEUR (Vorjahr 5.778 TEUR).

Zur Optimierung der Liquidität ist der WAW seit Anfang 2015 in das Cashpooling der Stadt Wuppertal einbezogen. Saldiert mit der entsprechenden Forderung aus dem Cashpooling ergibt sich eine Verbindlichkeit von 12.326 TEUR.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

4.367.566,33 EUR
2.890.254,55 EUR

	31.12.2025 EUR	31.12.2024 EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Gebührenzahlern nach § 6 Abs. 2 KAG	4.237.916,72	2.819.790,72
Übrige Verbindlichkeiten	129.649,61	70.463,83
	4.367.566,33	2.890.254,55

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

185.464.614,98 EUR
177.866.380,68 EUR

Die Umsatzerlöse teilen sich wie folgt auf:

	2025 EUR	2024 EUR
Abwassergebühren	122.183.832,03	109.911.690,31
Wassergebühren	58.390.014,25	58.099.614,47
Erlöse Kanalhausanschlüsse/Sinkkästen	2.386.364,07	2.442.054,66
Erträge aus Gebührenüberdeckung	1.417.664,77	1.407.735,86
Auflösung Ertragszuschüsse	1.060.351,19	5.979.137,30
Sonstige Umsatzerlöse	26.388,67	26.148,08
	185.464.614,98	177.866.380,68

Die Abwassergebühren unterteilen sich im Wesentlichen in Niederschlagswassergebühren (60.675 TEUR; Vorjahr 55.335 TEUR) und Schmutzwassergebühren (61.509 TEUR; Vorjahr 54.577 TEUR).

Die Umsatzerlöse in der Sparte Wasser in Höhe von 58.390 TEUR resultieren aus Verbrauchsgebühren und den Grundgebühren für Bereitstellung und Verrechnung.

2. Sonstige betriebliche Erträge

112.391,02 EUR
1.847.287,69 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
Erstattungen des Wupperverbandes für Vorjahre	514,00	1.052.540,40
Erstattungen der WSW im Bereich Trinkwasser für Vorjahre	0,00	668.848,64
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	65.465,32	79.550,69
Sonstige Erträge	46.411,70	46.347,96
	112.391,02	1.847.287,69

3. Materialaufwand

158.719.940,65 EUR
156.194.771,13 EUR

	2025 EUR	2024 EUR
a) Aufwendungen für bezogene Waren	32.794.799,41	32.513.173,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	125.925.141,24	123.681.598,10
	158.719.940,65	156.194.771,13

Zu a) Aufwendungen für bezogene Waren

Ausgewiesen wird ausschließlich der Wasserbezug einschließlich Eigenverbrauch von der WSW AG.

Zu b) Aufwendungen für bezogene Leistungen

Der Posten enthält im Wesentlichen das Entgelt der WSW AG für die Stadtentwässerung gemäß Entsorgungsvertrag und Entgelte für die Betriebsführungen und Verpachtung des Wasserverteilungsnetzes. Außerdem beinhaltet der Posten die Beiträge zu den Wasserverbänden.

4. Personalaufwand

790.871,35 EUR
732.025,63 EUR

Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
a) Löhne und Gehälter	602.301,89	568.654,02
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	188.569,46	163.371,61
	790.871,35	732.025,63

Zu a) Löhne und Gehälter

	2025 EUR	2024 EUR
Beamtenbezüge	273.744,52	243.024,66
Entgelte	328.557,37	325.629,36
	602.301,89	568.654,02

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen **8.507.803,57 EUR**
8.460.516,03 EUR

Die Abschreibungen resultieren im Wesentlichen aus der Sparte Abwasser für das im Wirtschaftsjahr 2013 auf den Eigenbetrieb übergegangene Anlagevermögen sowie die anschließend aktivierten Vermögensgegenstände.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen **3.560.657,46 EUR**
1.617.001,86 EUR

Zusammensetzung

	2025 EUR	2024 EUR
Aufwand aus Gebührenausgleich	2.478.477,19	527.912,54
Zuführung von Rückstellungen	794.529,78	502.623,85
Beratungs- und Prüfungskosten	19.331,58	62.190,00
Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	268.318,91	524.275,47
	3.560.657,46	1.617.001,86

7. Zinsen und ähnliche Erträge **8.135,55 EUR**
44.785,75 EUR

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen **5.963.120,11 EUR**
6.232.630,24 EUR

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entfallen im Wesentlichen auf Zinsen für die von der Stadt Wuppertal überlassenen Darlehen.

9. Ergebnis nach Steuern **8.042.748,41 EUR**
6.521.509,23 EUR

10. Sonstige Steuern **49.902,74 EUR**
0,00 EUR

11. Jahresüberschuss **7.992.845,67 EUR**
6.521.509,23 EUR

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf · 50341/1

Lizensiert für/Licensed to: PKF Fasselt Partnerschaft mbB WPG StBG RAe

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für/Licensed to: PKF Fasselt Partnerschaft mbB WPG StBG RAe

Besondere Auftragsbedingungen

P K F Fasselt Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte

Präambel

Diese Besonderen Auftragsbedingungen der PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) modifizieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. publizierten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (IDW AAB).

Aus berufsrechtlichen Gründen modifiziert PKF die in den IDW AAB enthaltenen Haftungsregelungen für Leistungen, auf welche weder eine gesetzliche noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet, indem zugunsten der Auftraggeber der Haftungshöchstbetrag auf 10 Mio. EUR für Einzelschäden bzw. 12,5 Mio. EUR für Serienschäden erhöht und der Haftungsmaßstab auf einfache Fahrlässigkeit ausgeweitet wird.

Dazu wird Ziffer 9. „Haftung“ der IDW AAB aufgehoben und durch die nachfolgenden Regelungen ersetzt:

Haftung von PKF

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und PKF bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines einfach fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 10 Mio. EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber PKF geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit PKF bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch PKF her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 12,5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadenersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.